



Bayerisches Staatsministerium für Arbeit und Soziales,
Familie und Integration - 80792 München

NAME

██████████

TELEFON

089 1261-██████████

TELEFAX

089 1261-██████████

E-MAIL

██████████@stmas.bayern.de

Ehrenamtliche Flüchtlingsbetreuung
in Erlangen
EFIE e.V., Arbeitskreis Politik

Per E-Mail: AK.Politik@EFIE-
Erlangen.de

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom

17.12.2016

Unser Zeichen, Unsere Nachricht vom
Bitte bei Antwort angeben

V5.2/6745-1/433

DATUM

26.01.2016

**Unterkunftsgebühr gem. § 23 und Gebühr für Haushaltsenergie gem. § 24 DVAsyl
vom 16.08.2016**

Sehr geehrte Damen und Herren,

herzlichen Dank für Ihr Schreiben an Frau Staatsministerin Müllerin datierend vom 17.12.2016, in welchem Sie die Gebühren für Unterkunft und Haushaltsenergie nach §§ 23, 24 DVAsyl ansprechen. Frau Staatsministerin Emilia Müller schätzt Ihr ehrenamtliches Engagement und Ihren Einsatz sehr und spricht Ihnen dafür ihren Dank und ihre Anerkennung aus. Frau Staatsministerin hat mich damit betraut, Ihnen zu antworten. Dem komme ich hiermit gerne nach.

Die Gebührenbescheide für Anerkannte / Bleibeberechtigte, die nach Abschluss des Asylverfahrens weiterhin in Asylunterkünften wohnen, basieren auf der Asyldurchführungsverordnung (DVAsyl). Diese Rechtsgrundlage wurde im Rahmen eines förmlichen Verfahrens durch die Staatsregierung zum 01.09.2016 geändert.

// Zukunftsministerium
Was Menschen berührt.

Im Rahmen dieser Änderung erfolgte auch eine Gebührenanpassung, da die bis dahin geltenden Gebührensätze zum einen nicht mehr zeitgemäß waren. Denn eine Anpassung der Gebühren an die tatsächlichen Gegebenheiten wurde seit mehreren Jahren nicht mehr vorgenommen.

Der Änderung lag zum anderen auch das Ziel zugrunde, einen Gleichlauf der hier in Deutschland einschlägigen Sozialsysteme einerseits für Asylbewerber nach dem Asylbewerberleistungsgesetz (AsylbLG) und andererseits für Transferleistungsempfänger nach dem Zweiten bzw. Zwölften Sozialgesetzbuch (SGB II, XII) sicherzustellen, um eine Ungleichbehandlung mit einheimischen Leistungsbeziehern zu verhindern. Hierfür wurde die Statistik der Bundesagentur für Arbeit betreffend Bedarfe, Geldleistungen und Haushaltsbudgets von Bedarfsgemeinschaften zur Ermittlung der Unterkunftsgebührenhöhe herangezogen. Die hierdurch ermittelten durchschnittlichen, monatlichen Wohnkosten einer Single-Bedarfsgemeinschaft wurden als Orientierungsgröße für die Gebührenhöhe zugrunde gelegt. Die Gebühren für Verpflegung und Haushaltsenergie richten sich an den Regelbedarfsstufen der SGB II - bzw. SGB XII – Leistungssätze aus.

Auch Asylbewerber im laufenden Verfahren, die über eigenes Einkommen/Vermögen verfügen, müssen die gewährten Leistungen (bspw. Unterkunft, Verpflegung, Haushaltsenergie) jedenfalls teilweise nach § 7 AsylbLG erstatten.

Für den Fall, dass Anerkannte / Bleibeberechtigte Transferleistungen beziehen, werden die angefallenen Gebühren vom Jobcenter übernommen. Allerdings handelt es sich auch bei den Sozialleistungen nach dem SGB II lediglich um eine nachrangige Absicherung für einen Übergangszeitraum, bis eine Arbeitsstelle gefunden werden kann. Der Grundsatz der Subsidiarität von staatlichen Transferleistungen ist allen Transferleistungssystemen immanent.

In den Fällen, in denen Asylbewerber oder Anerkannte/Bleibeberechtigte eigenes Einkommen erzielen, werden bei der Gebührenerhebung entsprechende Freibeträge berücksichtigt, die der Person als Selbstbehalt verbleiben. Insoweit erhält der Erwerbstätige zur Förderung der Arbeitsmarktintegration gleichwohl eine Besserstellung gegenüber nicht erwerbstätigen Personen. Der Selbstbehalt stellt somit ein Korrektiv zum Nachrang der Transferleistungen da, um einen Anreiz und Motivation zur Arbeit zu setzen.

Zudem besteht bei arbeitstätigen Asylbewerbern, wie auch Anerkannten/ Bleibeberechtigten die Möglichkeit, aus der Asylunterkunft auszuziehen und sich selbst mit anderweitigem Wohnraum zu versorgen. Dadurch hat der Asylbewerber bzw. Anerkannte / Bleibeberechtigte die Möglichkeit, die Gebührenpflicht zu beenden.

Es ist richtig, dass der Wohnungsmarkt in Bayern äußerst angespannt ist und es nicht jedem möglich ist, innerhalb kürzester Zeit eine passende Wohnung zu finden.

Um hier Abhilfe zu schaffen, unterstützt die Staatsregierung bereits eine Vielzahl von Projekten, um den Ausbau der Wohnungen voranzutreiben. So wurde bereits am 9. Oktober 2015 der Wohnungspakt Bayern zwischen Staat, Gemeinden, Kirchen und Wohnungswirtschaft beschlossen. Bis 2019 sollen im Rahmen des neuen Wohnungspakts Bayern bis zu 28.000 neue staatlich finanzierte oder geförderte Mietwohnungen entstehen.

Zusätzlich soll mit dem kommunalen Förderprogramm Wohnraum für Anerkannte / Bleibeberechtigte und andere einkommensschwache Personen geschaffen werden. Dieses 4-Jahresprogramm umfasst 150 Millionen Euro pro Jahr beginnend ab 2016. Damit sollen jährlich rund 1.500 Wohnungen gefördert werden.

Ich hoffe daher insbesondere vor dem Hintergrund der Gleichbehandlung mit inländischen Leistungsbeziehern im Hinblick auf die Gebührenanpassung auf Ihr Verständnis und darauf, dass Ihr Einsatz auch in Zukunft fortwährt.

Für Ihr Engagement verbleibe ich nochmals mit herzlichem Dank.

Mit freundlichen Grüßen

The signature and name of the Ministerialrätin are redacted with black bars. The signature itself is written in cursive and appears to be 'M. Müller'.

Ltd. Ministerialrätin